

**Antrag**

Hannover, den 16.06.2026

Fraktion der AfD

**Freiheit und Selbstbestimmung auch im Tod stärken - niedersächsisches Bestattungsrecht modernisieren**

Der Landtag wolle beschließen:

## Entschießung

Das geltende niedersächsische Bestattungsrecht stammt in wesentlichen Teilen aus einer Zeit, in der die klassische Friedhofsbestattung nahezu alternativlos war. Gesellschaftliche Vorstellungen über Trauerkultur, Erinnerung und persönliche Selbstbestimmung haben sich jedoch in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend verändert.<sup>1</sup> Die aus Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes folgende Verpflichtung des Staates zur Achtung der Menschenwürde wirkt über den Tod hinaus fort<sup>2</sup> und ist daher auch im Bestattungsrecht zu berücksichtigen. Immer mehr Menschen wünschen individuelle Formen des Umgangs mit ihrer Totenasche. Dazu zählen insbesondere die private Verwahrung von Urnen, alternative Erinnerungsformen sowie die Herstellung persönlicher Erinnerungsgegenstände aus geringen Mengen der Totenasche.<sup>3</sup> In zahlreichen europäischen Staaten sind solche Formen bereits seit Jahren zulässig, ohne dass hierdurch Belange der öffentlichen Sicherheit, des Gesundheitsschutzes oder der Totenwürde beeinträchtigt würden. Das niedersächsische Bestattungsrecht hält hingegen weiterhin weitgehend am Friedhofszwang<sup>4</sup> fest und schränkt damit das Selbstbestimmungsrecht der Bürger erheblich ein. Dieses umfasst auch das Recht, über Art, Ort und Form der eigenen Bestattung möglichst weitgehend selbst zu bestimmen. Zugleich entstehen unnötige bürokratische Belastungen für Angehörige, Bestattungsunternehmen, Krematorien und Kommunen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vorzulegen, der den dokumentierten Willen der verstorbenen Person hinsichtlich Art, Ort und Form der Bestattung stärker berücksichtigt,
2. die private Verwahrung von Urnen außerhalb von Friedhöfen und die Verwendung geringer Mengen der Totenasche zur Herstellung persönlicher Erinnerungsgegenstände wie Schmuckstücke, Erinnerungsdiamanten oder vergleichbarer Gedenkobjekte unter klaren rechtlichen Rahmenbedingungen zuzulassen,
3. den bisherigen Friedhofszwang im Bereich der Feuerbestattung zu lockern und alternative Formen des Umgangs mit Totenasche rechtssicher zu regeln,
4. die Einführung einer rechtssicheren Totenfürsorgeverfügung im Niedersächsischen Bestattungsgesetz vorzusehen,
5. bürokratische Dokumentations- und Nachweispflichten auf das notwendige Maß zu reduzieren und insbesondere keine zusätzlichen Prüfpflichten für Krematorien oder Bestattungsunternehmen vorzusehen,

---

<sup>1</sup> Vgl. Aeternitas e. V. - Verbraucherinitiative Bestattungskultur, „Trendstudie Bestattungskultur 2024“, Königswinter 2024.

<sup>2</sup> Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.02.1971 - 1 BvR 435/68 („Mephisto-Entscheidung“) zum postmortalen Persönlichkeitsrecht.

<sup>3</sup> Vgl. juristischen Rohentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes“, Diskussions- und Verhandlungspapier, S. 1-7.

<sup>4</sup> Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 7 - 3000 - 118/20, „Friedhofszwang und Umgang mit Totenasche im europäischen Vergleich“, 2020.

6. sicherzustellen, dass Belange der Gesundheit, des Boden- und Gewässerschutzes sowie der Strafrechtspflege weiterhin gewahrt bleiben,
7. einen rechtssicheren Ordnungswidrigkeitstatbestand für Fälle grob würdeloser oder missbräuchlich-kommerzieller Verwendung von Totenasche zu schaffen und
8. im Rahmen der Gesetzesvorbereitung Gespräche mit Bestatterverbänden, Friedhofsträgern, kommunalen Spitzenverbänden, Religionsgemeinschaften und weiteren Beteiligten zu führen.

#### Begründung

Das bestehende Bestattungsrecht in Niedersachsen wird den gesellschaftlichen Realitäten und den gewandelten Vorstellungen vieler Bürger über Trauer, Erinnerung und persönliche Selbstbestimmung zunehmend nicht mehr gerecht.

Während zahlreiche europäische Staaten die private Aufbewahrung von Urnen oder alternative Formen des Umgangs mit Totenasche längst zulassen, hält Niedersachsen weiterhin an einem weitreichenden Friedhofszwang fest. Dies führt nicht nur zu Einschränkungen individueller Freiheitsrechte, sondern vielfach auch zu Unverständnis bei Angehörigen.

Die Möglichkeit, persönliche Erinnerungsgegenstände aus kleinen Mengen der Totenasche herstellen zu lassen, wird von vielen Hinterbliebenen als würdige Form des dauerhaften Gedenkens empfunden. Moderne Bestattungskultur bedeutet nicht die Abschaffung klassischer Friedhofsbestattungen, sondern die Schaffung zusätzlicher Wahlmöglichkeiten.

Zugleich muss verhindert werden, dass neue gesetzliche Regelungen zusätzliche Bürokratie erzeugen oder kommunale Strukturen unnötig belasten. Deshalb sind einfache und rechtssichere Dokumentationsregelungen vorzusehen.

Die Landesregierung soll Selbstbestimmung, Würde und moderne Trauerkultur mit klaren rechtlichen Rahmenbedingungen und dem notwendigen Schutz öffentlicher Belange auf Grundlage des juristischen Rohentwurfs zur Änderung des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes in Einklang bringen.

Jens-Christoph Brockmann  
Parlamentarischer Geschäftsführer